



Thomas Suter
Michaelskreuzstrasse 6
6037 Root
www.bootshafenkehrsit.ch
info@bootshafenkehrsit.ch

MIETVERTRAG

VERMIETER	Bootshafen Hostatt Kehrsiten, Thomas Suter Michaelskreuzstrasse 6 6037 Root Tel P: 041 450 07 82 / M: 079 719 32 36
MIETER	.
LIEGENSCHAFT	Bootshafenanlage Hostatt, 6362 Kehrsiten NW
MIETOBJEKT	STANDPLATZ NR. ..
MITBENÜTZUNG AN	Zugang, Toilette, Allgemeine Stromversorgung, Allgemeiner Wasserbezug
MIETBEGINN	1. Mai
MIETDAUER	Auf unbestimmte Zeit, jedoch maximal bis zum Ablauf der kantonalen Wasserrechtsverleihung
KÜNDIGUNGSTERMIN	30. April eines jeden Jahres
KÜNDIGUNGSFRIST	6 Monate
MIETZINS	Standplatzmiete pro Jahr Fr. .. Zahlbar im Voraus jeweils per 30. April des Jahres

VERTRAGSBESTIMMUNGEN

- 01.** Der Vermieter überlässt dem Mieter zur mietweisen Benützung in seinem Hafenableich Hostatt in Kehrsiten den vorgenannten Bootsplatz.
- 02.** Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter für keine Unfälle und Sachschäden.
- 03.** Für Sachschäden, welche der Mieter oder sein Boot an der Hafenableich verursacht, haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber voll. Sachschäden sind innert 24 h an die Verwaltung zu melden.
- 04.** Die Kosten für den Unterhalt der Hafenableich, die Beleuchtung und die Gebühren an den Kanton Nidwalden sind im Mietzins inbegriffen.
- 05.** Der Vermieter und auch Drittpersonen haben jederzeit das Recht, das Mietobjekt zu betreten.
- 06.** Die Versicherung des eingestellten Bootes und seines Inventars ist restlos Sache des Mieters, bzw. des Bootsbesitzers. Jegliche Art von Verlust oder Beschädigung des Bootes oder Inventars, sei es durch höhere Gewalt oder durch andere Vorkommnisse, entbinden den Vermieter von einer Haftung- und Entschädigungspflicht. Es wird empfohlen, eine Vollkasko- und Diebstahlversicherung ab zu schliessen.
- 07.** Der Mieter verpflichtet sich sein Boot sach- und fachgerecht zu vertäuen.
- 08.** Eine Umteilung des gemieteten Standplatzes kann vom Vermieter unter Avisierung des Mieters jederzeit vorgenommen werden. Ist dies der Fall, muss der Mieter die Umplatzierung innert 3 Tagen vornehmen.



Thomas Suter
Michaelskreuzstrasse 6
6037 Root
www.bootshafenkehrsit.ch
info@bootshafenkehrsit.ch

09. Kann der Mieter von der Mietsache keinen Gebrauch machen, so haftet er trotzdem für den vollen Mietzins bis zum Ablauf der vertraglichen Dauer.
10. Der Mietzins wird jeweils für die Zeit vom 1. Mai bis 30. April eines jeden Jahres berechnet und ist im Voraus zu bezahlen.
11. Dieser Mietvertrag kann von beiden Parteien jeweils 6 Monate vor dem 30. April eines jeden Jahres auf den 30. April eines jeden Jahres gekündigt werden.
12. Kündigt ein Mieter ausservertraglich, so hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung des zu viel bezahlten Mietzinses.
13. Jegliche Abtretung an einen Untermieter ist ausgeschlossen.
14. Bei einem allfälligen Verkauf des Bootes verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter innert 5 Tagen zu orientieren. Für den neuen Bootsbesitzer besteht kein Anspruch auf den Bootsplatz.
15. Mit der Unterzeichnung dieses Mietvertrages anerkennt der Mieter die beiliegende Hafensordnung, welche als integrierender Bestandteil dieses Mietvertrages gilt.
16. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag anerkennen die Vertragsparteien STANS NW als Gerichtsstand.
17. Der erwähnte Mietzins unterliegt der Indexklausel (Kostenstand Mai 1993, Indexstand April 2014). Der Mietzins wird jeweils per 1. Mai des nächstfolgenden Jahres wie folgt neu berechnet:
Alter Mietzins : Alter Index x Neuer Index = Neuer Mietzins
Der heutige Mietzins kann jedoch nicht unterschritten werden.
18. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass eines Teils der Jahresmiete, wenn er den Bootsplatz zur Überwinterung seines Bootes nicht beansprucht.
19. Wird der Mietzins bis 31. Mai eines jeden Jahres nicht bezahlt, kann der Vermieter unter Mitteilung an das Kantonale Schiffsinspektorat Nidwalden über den Bootsplatz verfügen, das heisst dieser Vertrag ist sofort aufgelöst. Ein eventuell sich auf diesem Platz befindendes Boot wird in diesem Falle vom Vermieter auf Kosten des Mieters an Land genommen.
20. Der Gebrauch von Wasser und Strom dient allen Bootsbesitzern und ist für den Unterhalt der Boote vorgesehen. Ein spezielles Anschlusskabel kann gegen Abgabe eines Depots verlangt werden.
21. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass der Kanton Nidwalden dem Vermieter für die Vermietung der Bootsplätze folgende Prioritäten-Auflage erteilt:
 1. Mieter mit Wohnsitz in Kehrsiten.
 2. Mieter als Besitzer (Benützer) bzw. Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Appartements usw. in Kehrsiten
 3. Mieter mit Wohnsitz in der Gemeinde Stansstad
 4. Mieter mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden
 5. Mieter mit Wohnsitz ausserhalb Nidwalden (nur wenn noch freie Plätze)
22. Erwirbt der Mieter ein anderes Boot und will dieses auf seinem gemieteten Standplatz einlösen und oder abstellen, muss er dazu vor dem Wechsel beim Vermieter die schriftliche Bewilligung und Zusage einholen. Unterlässt der Mieter diese Meldung, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag per sofort aufzulösen.
23. Der Mieter stellt dem Vermieter nach Einlösung des Bootes eine Kopie des gültigen Fahrzeugausweises zu.

Dieser Mietvertrag wird zweifach ausgefertigt, je 1 Exemplar für den Mieter und den Vermieter.

Root, ...

DER VERMIETER
Thomas Suter

DER MIETER
...

.....

.....